

C.

Das Steuer = Wesen

im vormaligen

Churfürstenthum Trier.

Wie in allen im Laufe der Jahrhunderte entwickelten Staats = Körpern , hat sich auch im Churfürstenthum Trier der jüngere Begriff des Steuer = Wesens allmählig gebildet.

Der Zusammentritt der Vereinzelteten zu einer Gesammtheit verband die getrennten Interessen, deren Handhabung, dem Mächtigeren zuständig oder überwiesen, die Nothwendigkeit erzeugte, die Mitwirkungen der Glieder der Gesellschaft anzuwenden, wenn des Hauptes Kräfte, in ungewöhnlichen Fällen, oder im Zustande der Erschöpfung, nicht zureichten.

Dieses durch die Natur der Sache begründete Verhältniß hatte im Erzstifte und resp. Churfürstenthum Trier schon früh die Herkömmlichkeit solcher Leistungs = Aufforderungen und Mitwirkungen — dagegen aber auch Verwahrungen gegen desfalls übertriebene Anforderungen erzeugt, woraus sich endlich, neben alt hergebrachten Exemptionen einzelner Stände, das Steuer = Bewilligungsrecht der im Unterthanen = Verhältniß stehenden Landstände gestaltete.

Als Gegensatz zu letzterm trat gegen Mitte des 16ten Jahrhunderts zu dem herkömmlichen ein formelles, auf das Verhältniß des Landes zum deutschen Reiche gestütztes, Be-

steuerungs-Recht des Churfürsten, von dessen Wirkungen jedoch die Ritterschaft für ihre Personen und Güter befreit blieben, und dessen Ausübung weder auf den Besitz des, als erzstiftischer Erbgrundherr bestehenden, Domkapitels, noch auf die Kammer-Güter erstreckbar war.

Geldmittel zur Bestreitung der dem Erzstifte obliegenden Lasten, — eine Landes-Steuer —, und Geldmittel, Behufs Abwendung der dem Reiche drohenden äußern und innern Gefahren, — eine Reichs-Steuer —, waren Gegenstände der Anforderung resp. der Bewilligung auf dem 1548 gehaltenen churtrierischen Landtage; und erzeugte die Fortdauer des Bedürfnisses die Fortsetzung der, zu regelmäßiger Ständigkeit erwachsenen, Steuer-Beiträge.

Bei der im Jahre 1650 zwischen dem Churfürsten (Philipp Christoph) einerseits, und dem Domkapitel und den Landständen andererseits getroffenen Ausöhnung, erscheint die Entrichtung von Reichs-, Landes- und Kammer-Steuern als eine herkömmliche, durch die Bewilligung der Landstände jedenfalls bedingte, Landes-Verpflichtung, deren Quantum und Aufbringungs-Art die Haupt-Gegenstände der landesherrlichen Propositionen und landständischen Berathungen auf spätern regelmäßig zusammenberufenen und gehaltenen Landtagen waren.

Die Umlage, Erhebung und Verwendung solcher Steuern war, als eine, — der landesherrlichen Beaufsichtigung jedoch unterworfenen —, Landes-Angelegenheit der ausschließlichen Fürsorge und Einwirkung der Landstände übertragen, und wurde das jährliche Geld-Bedürfniß, nach altherkömmlichen nicht klar festgesetzten Modalitäten einer, in der Regel direkten — Aushülfsweise jedoch auch indirekten — Besteuerung der Unterthanen (— Schätzung, Capitation und resp. landschaftliche Accise —) beigebracht.

In solcher in ihren Grundsätzen und Formen nicht ausdrücklich bestimmten Verfassung setzte sich das Steuerwesen im Churfürstenthum Trier, — unter Beitragsweigerungen des im Lande angeessenen, seit 1577 nach Reichsunmittelbarkeit strebenden Adels, und unter Exemptions-Anforderungen des erzstiftischen Clerus —, bis zu Anfang des 18ten Jahrhunderts fort, wo dann, — nach längst schon faktischem Ausscheiden, als Landstand, der das Landsassat ablehnenden Ritterschaft —, zwischen den, nur noch in zwei abgesonderten Körperschaften bestehenden, geistlichen

und weltlichen Landständen ein ihre gegenseitige Beitragsverpflichtung nicht nur, sondern auch die Grundzüge der spätern Steuerverfassung festsetzender Vertrag *) geschlossen wurde.

*) Kund und zu wissen sey hiermit, demnach zwischen beiden geist- und weltlichen Ständen dieses Erzstifts Trier, von vielen Jahren her der Streit und Mißel geschwebet, wie und nach welcher Proportion die jährlich einwilligende Provinzial-Beysteuern unter ihnen bei- und abgetragen werden solle, daß dahero um solche Strittigkeit dormalen abzuthun, und das gemeine Wesen des Vaterlandes zu befördern, Wir Ends unterzeichnete zu ausgeschriebenem gegenwärtigen Landtag deputirte Stände, als genugsam darzu Bevollmächtigte uns folgender Gestalt, stet, fest und unwiderruflich gütlich vertragen und vereinbart haben: nemlich und zum ersten

solle ein jeder weltlicher Haus-Gesessener, wessen Stand und Condition derselbe sey, ausgenommen die bei ihren Eltern geheirathete Söhne und Töchter, welche von Zeit angetretener Ehe eines Jahrs Freiheit zu genießen haben, einen Gulden Rheinish, die verwittbte aber einen halben Gulden jährlich bezahlen. Itens

sollen weltlichen Standes Krämer, Handwerker, Gasthalter und alle Handthierungs-Leut der Nahrung halber auf den vergleichenden Fuß der Güther in simplo, nemlich gleichwie hundert Rthlr. in Güthern, als auch 100 Rthlr. in Nahrung angeschlagen, zu Abkürzung des einwilligenden quanti provincialis von den weltlichen private abgetragen werden.

Dann solle Geistlicher Stand ob der vom Landes-Fürsten etwa ausschreibender Fourage befreuet verbleyben, und dieses alles Geistlichen Standes an Statt der nach canonischen Rechten präterdirten Immunität gedeyen.

Bei Einrichtung des Anschlags der Nahrung mögen (im) Nahmen des Geistlichen Standes einrige Bevollmächtigte auf eigene Kosten gegenwärtig sein, und solle der zum erstenmal in diesem, und nächst vorigem Posten eingerichteter Status auf 10 Jahre lang beständig verbleiben, es seye dann (daß) inzwischen durch (so Gott verhüten wolle) Krieg, Sterben und andere widrige Fälle eine merkliche diminution der Unterthanen sich zutragen würde; jedoch wenn nach Verfluß obgedachter 10 Jahren, wegen des Schirms und Nahrung, der Status renovirt werden wolle, derselbe anderst nicht, als auf obigem Schirms- und Nahrungs-Fuß forthin beständig, von 10 zu zehen Jahren, mit beyderseits Ständen Bewilligung, eingerichtet werden solle.

Itens ist der ferner beständiger unwiderruflicher Schluß beyderseits Ständen dahin geschehen, daß:

ohne Unterscheid geist- und weltliche Güther, Zehenden, Zinsen, Reuthen und Gefälle, wie die Nahmen haben mögen, in

Hierdurch wurden drei direkte Steuern, nämlich:

a. eine alle weltliche Familien-Häupter treffende Personalsteuer, „Schirms- oder Ehe-Gulden;“

b. eine alle Handels- und Industrie-Ausübungen zum Beitrage verbindende Gewerbesteuer, „Nahrungsgeld“, und

c. eine den Reinertrag von allen nicht ausdrücklich steuerfrei erklärten Liegenschaften belastende Grundsteuer, „Schätzung“,

dergestalt beliebt, daß auf das von den Landständen jährlich bewilligte Gesamt-Steuer-Quantum des Landes, der Personal-Steuer-Ertrag zuvörderst in Abzug zu stellen, und der hiernach sich noch ergebende Rest, durch das von den weltlichen Unterthanen einseitig zu entrichtende Nahrungsgeld, und durch die, auf geistlich- und weltlichen Grundbesitz nach gleichen Grundsätzen zu repartirende Schätzung aufzubringen sei.

In Gemäßheit dieses Vertrages und nach fernerer beschaffiger Verhandlung zwischen einer, zur Regelung des neuen Steuer-Wesens, landesherrlich angeordneten Ober-Commission, und den zu gleichem Zwecke deputirten geistlich- und weltlichen Landständen, war, und wurde weiter bestimmt:

1. Daß eine alle zehn Jahre zu erneuernde Aufnahme und Veranschlagung aller Familien-Häupter, desgleichen aller Gewerbetreibenden stattfinden;

Frierischer Botmäßigkeit gelegen, unter welchen der Geist- und Weltlichen gemeine Güther, Wälder, Wilden, Wayde und dergleichen mit einzubegreifen, auf den künftig per centum vergleichenden Fues gleicher Hand in simplo angeschlagen werden sollen; gleichwohl sollen alle Häuser, Höf, Scheuer und Stallung samt dem daran gelegenen Gemüs-Garten von solchen Simpels Anschlag in perpetuum befreyet sein und verbleiben.

Urkund dessen allen haben wir obbesagte Geist- und Weltliche Stände-Deputirte dieses eigenhändig unterschrieben, und davon vier gleichlautende Exemplarien verfertigt, und ist jedem ober- und nieder-Erz-Stiftischen-geist- und weltlichen Directorio Eines zugestellt worden.

Gesehen Coblenz den 23ten Novembris 1714.

(Conf. v. Hontheim Hist. trevir. T. III. p. 877.)

2. Daß eine spezielle Vermessung, Reinertragschätzung und Quotisirung aller steuerpflichtigen Liegenschaften und daraus hervorgehenden Nutzungen im ganzen Lande geschehen, auch alle zehn Jahre, nach Maßgabe der dabei vorgekommenen Veränderungen, rectificirt werden solle, und daß

3. diese, in jeder Gemeinde für sich, unter Parificirung der von einem Amtsbezirke umschlossenen Gemeinden, zu bewirkenden Geschäftsausführungen, landständischen Special-Commissionen zu übertragen seien.

Die Operationen dieser, aus einem Mitgliede der geistlichen und resp. der weltlichen Landstände; — unter Zuziehung eines protokollirenden und die erforderlichen Akten ausfertigenden Notars, sodann eines vereideten Landmesseners — konstituirten, Special-Commissionen umfaßten folgende Gegenstände und erreichten die nachstehend erörterten Resultate, wobei überall die Mitwirkungen der Amts- und Lokal-Behörden, so wie mehrfache Theilnahme der Unterthanen selbst, im Allgemeinen und Besondern eintraten.

I.

In Beziehung auf die Personal-Steuer wurde zuvörderst die Aufzeichnung aller in jeder Stadt und Landgemeinde bestehenden Haushaltungen bewirkt. Vertragsmäßig wurde jedes männliche Haupt einer Familie zu einem Jahresbeitrage von 1 Flor. rhein. (36 Alb.), jede verwitwete weibliche Vorsteherin eines Haushaltes zur Hälfte dieser Quote veranschlagt, und bildete der Letztern Gesamtheit das ganze von jeder Gemeinde in Quartalraten abzutragende Ehe- oder Schirm-Gulden-Quantum.

Diese Leistung war für zehnjährige Frist unveränderlich, indem vertragsmäßig nur nach Abfluß jedes Decenniums eine Wiederaufnahme der steuerpflichtigen Familienhäupter geschehen, und außer der Regel nur dann eine Ermäßigung der Gemeinde-Quote statthaft sein sollte, wenn sich dieses durch eine, mittelst Krieg, Sterben u. a. widrige Vorfälle herbeigeführte, merkliche Verminderung der Unterthanen motiviren ließ. Aller gewöhnliche Zuwachs und Abgang der Steuerpflichtigen war den Gemeinden mit seinem Vortheil und Nachtheil überwiesen.

II.

Rücksichtlich der Gewerbesteuer, deren Umlage vertragsmäßig jeden städtischen und ländlichen, dem eigenen Ackerbau nicht direkt gewidmeten Nahrungsbetrieb, nach Maßgabe seines Umfanges und seiner Einträglichkeit, zum Beitrage verpflichten sollte, wurden von den Special-Commissionen, in den Städten mit Zuziehung der daselbst bestehenden Zünfte, auf dem Lande unter Mitwirkung der Gemeindevorsteher, alle in die Cathégorie dieser Steuerpflichtigen gehörigen Einwohner namentlich verzeichnet, und jede bedeutendere Gewerbe-Ausübung — nach eingetretener specieller Abschätzung der von Zünften und Gemeinden selbst designirten Aestimatoren —, in ihrem Reinertrage veranschlagt. Ein viertel Prozent des also festgesetzten Einkommens bildete die in uno simplio (— einer Steuer-Einheit nach unten folgender Erläuterung —) von jedem Steuerbaren zu entrichtende Quote, hinsichtlich deren jedoch bei den Handwerkern ein Minimum von 6 Albus festgesetzt war, während unzüchtige, nahrungtreibende Einwohner, Tagelöhner und dergleichen nur zu einer auf 3 Albus beschränkten gleichartigen Quote veranschlagt wurden.

Das hierdurch sich ergebende — in Städten nach Zünften, auf dem Lande nach Gemeindebezirken sich summirende — Quantum des Nahrungsgeldes, bildete die Einheit des, unter gleichen Bedingungen wie bei dem Schirmgulden, während zehn Jahren unveränderlichen Gewerbesteuer-Beitrages der städtischen Gilden und ländlichen Gemeinden, welcher Beitrag aber mit der Zahl der von den Landständen auf allgemeinen Landtagen bewilligten und hiernach ausgeschriebenen Symplen jährlich zu multipliciren war, um die Jahres-Quote des (mit der Schätzung in gleichen Terminen zahlbaren) Nahrungsgeld-Beitrages zu bestimmen.

III.

Die Grundsteuer erforderte dagegen die vertragsmäßig vorbehaltene Festsetzung eines, die unten näher bezeichneten Objekte und Nutzungen, nach Maßgabe ihres Reinertrages, zum Beitrage heranziehenden Fußes, zu welchem Ende dann Normen aufgestellt, Maßregeln genommen und Resultate erreicht wurden, deren nothwendige ausführlichere Darstellung hier folgt.

1. Ausgenommen von der Besteuerung waren:

- a. alle churfürstliche Kammergüter (Domainen) und alles Grundeigenthum des erzstiftischen Domkapitels, sodann späterhin auch alle innerhalb des churtrierschen Gebietes gelegene Besitzungen der — vermöge Vergleiches vom Jahre 1729 — in ihrer Reichsunmittelbarkeit anerkannten Ritterschaft;
- b. alle Häuser, Höfe, Stallungen und Scheunen in Städten und auf dem Lande mit den dazu gehörigen angrenzenden Gemüse- und Baum-Gärten, und ferner
- c. alle Waldungen, in so fern sie nicht den Gemeinden, als Eigenthümerinnen oder Berechtigten besteuerebare Holz- und Mast-Nutzungen gewährten.

2. Zur Erlangung einer sichern und dauerhaften Grundlage der Quotifirung aller, nach Ausscheidung der vorbezeichneten noch bleibenden, versteuerbaren Objecte, wurde zuvörderst in jedem Amtsbezirke eine jede Gemeinde als ein für sich bestehendes Ganze betrachtet, diese in sogenannte Gewanne (Flurbezirke), nach den drei Hauptculturen, nämlich: in Weinbergs-, Ackerlands- und Wiesen-Gewanne eingetheilt, und jedem dieser Letztern ein besonderes, fortlaufend paginirtes, Feld- oder Grund-Buch gewidmet.

3. Alle in einem solchen Gewanne befindliche, unter herkömmlichen Benennungen bestehende kleinere Culturb Bezirke fanden im Grundbuche eine sie rubrizirende Aufzeichnung, und unter diesen Rubriken wurden, bei jeder mit Nr. 1 beginnend, unter fortlaufender Nummerirung, die dahin fortirenden, für sich selbst abgegrenzten und aneinander liegenden, steuerpflichtigen Parzellen, nach ihrem durch Vermessung oder Abschätzung ermittelten Umfange oder Inhalt, mit namentlicher Auführung des Eigenthümers, eingetragen.

4. Zugleich wurden in dem Grundbuch, bei jeder Parzelle auch alle diejenigen Nutzbarkeiten vermerkt, welche aus dem vermessenen, oder aus dem feiner Vermessung, jedoch einer Ertragschätzung unterliegenden Grundbesitz resultirten; und getrennt von dieser Eintragung fand

5. eine, unten näher erörterte Abschätzung des Ertrages eines jeden Steuer-Objectes Statt; wozu von jeder

Gemeinde aus ihrer Mitte drei, den Klassen der größern, mittleren und geringeren Grundbesitzer entnommene Abschätzer präsentirt und von der Special-Commission vereidert wurden.

6. Behufs der vorbemerkten Vermessung und Evaluation war ein Normal-Maß festgesetzt, wonach: der Morgen in 160 Ruthen, jede in 16 Riemen oder in 256 □ Fuß; das Malter in 8 Coblenzer Sommer und das Fuder in $6\frac{1}{2}$ Ohm eingetheilt wurde.

7. Zur Ermittlung des grundsätzlich besteuerebaren Reinertrages, nicht nur a. der Weinberge, b. des Ackerlandes, c. der Wiesen, d. der Gärten, e. der Fischweiherr und f. des Rott-, Schiffel- und Wild-Landes, — sondern auch g. der Zehnten und Natural-Grundzinsen, h. der Waldnutzungen, i. der Hudeberechtigung, k. des Mühlenbetriebes und endlich l. der Pachtungs-Nutzungen von verfassungsmäßig steuerfreien Gütern, traten folgende, unter sich analoge, jedoch verschiedene Prozeduren ein.

a. Die Weinberge im ganzen Erzstifte waren zuvörderst, rücksichtlich der Güte und des durch den Handel festgesetzten Preises ihres Produktes, in fünf General-Klassen eingetheilt, in welchen der besteuerebare Nettowert eines jeden Fuder Weines zu 36, 30, 25, 20 und resp. zu 15 Rthlr. angenommen war. Die Weinrezens in jedem Gewanne, vermöge der Notorietät ihrer Qualität, in eine oder auch mehrere dieser General-Klassen locirt, wurde sodann aber auch, in Rücksicht der Produktionsfähigkeit des in jedem Flurbezirk oft verschiedenen Bodens, noch in drei Special-Klassen eingetheilt; desfalls von den Gemeinde-Abschätzern festgesetzt, wie viele Stöcke (Reben) in jeder dieser drei Klassen in jedem Gewanne zur Gewinnung eines Fuder Weines erfordert würden, und hiernach, durch Vermessung und Abschätzung, bei jeder Parzelle ermittelt, wie viel Stöcke der 1ten, 2ten oder 3ten Klasse derselben im Grundbuche anzusetzen seien.

Hierdurch ergab sich die Quotität, so wie die Quantität und der Geldwerth des in jedem Flurbezirke versteuerebaren Reinertrages der Weinberge, welcher da zwischen Eigenthümern und Zehnt- oder Zins-Berechtigten vertheilt zum Ansatz gebracht wurde, wo dergleichen — im Grundbuche bei jeder Parzelle bei der Vermessung und Abschätzung gleichzeitig vermerkte — Natural-Abgaben stattfanden.

b. Das Ackerland in jedem Gewanne wurde, — unter Anwendung der Reductionsätze: daß 1 Malter Weizen = $1\frac{1}{3}$ Malter Roggen, daß 1 Malter Gerste = $\frac{2}{3}$ Malter Roggen, und daß 1 Malter Hafer = $\frac{1}{2}$ Malter Roggen —, nach seiner Produktionsfähigkeit, von den Gemeinde-Abschätzern ebenfalls in drei Klassen eingetheilt und hiernach von denselben, jede im Flurbuche eingetragene Ackerparzelle, daselbst nach Morgen- und Ruthen-Zahl in eine oder mehrere der drei Klassen gesetzt.

Zur Ermittlung des versteuerbaren jährlichen Reinertrages wurde sodann für jedes Gewanne bestimmt: wie hoch im Erntejahr das Produkt (in Roggen) vom Morgen Ackerland der 1ten, 2ten und 3ten Klasse anzunehmen sei, und dessen Geldwerth, nach dem Normalsatze: 1 Malter Roggen = 100 Albus, gefunden. Von diesem Brutto-Ertrage wurde ferner, zuvörderst wegen allgemein stattfindender Brache, die Hälfte, und weiter noch für die Kosten der Cultur ein Viertel in Abzug gebracht und der hiernach bleibende Rest als jährlicher Reinertrag angenommen.

Eine Vertheilung des Lasten auf Eigenthümer und Berechtigte fand, wie bei den Weinbergen Statt, wenn, zufolge gleichmäßigen Bemerkes im Flurbuche, von dem Ernte-Produkte Zehnten oder Naturalgrundzinsen an Dritte abzugeben waren.

c. Die Wiesen wurden, nach Maßgabe ihrer Erzeugungen an Heu und Grummet, von den Gemeinde-Abschätzern in jedem Gewanne auch in drei Klassen geschieden und jede in's Grundbuch eingetragene Parzelle diesem gemäß, nach Morgen und Ruthen, locirt; sodann auch das Produktionsquantum per Morgen in jeder der drei Klassen festgesetzt.

Durch die Anwendung des feststehenden Normal-Satzes: daß 1 Zentner Heu einen versteuerbaren Nettogewinn von 18 Albus gewähre, stellte sich der Reinertrag der Wiesen-Cultur in Quotität und Quantität sofort heraus; und fand im Grundbuch der Bemerket etwaiger Zehnt- oder Natural-Zins-Berechtigungen, Behufs gleichmäßiger Vertheilung der Besteuerungspflicht, wie bei den Weinbergen und bei dem Ackerlande, ebenfalls seine Stelle.

d. Die Gärten, in sofern sie nicht als Zubehöre der Wohnungen mit diesen steuerfrei waren, sodann auch

e. Die Fischweier wurden in jedem Gewanne ebenfalls in drei, durch ihre verschiedene Ergiebigkeit bedingte, Klassen, von den Gemeinde-Abschätzern im Allgemeinen und Besondern eingeschätzt und dem Flurbuche, parzellenweise klassificirt, inserirt; ihr versteuerbarer Reinertrag wurde jenem der Wiesen gleichgestellt und nach dem Größenverhältnisse ermittelt.

f. Das Rott-, Schiffel- und Wild-Land, — worunter derjenige Boden zu zählen ist, welcher nur nach mehrjähriger Ruhe einer Ackerkultur unterworfen, im 6ten, 10ten oder 20ten Jahre eine Ernte liefert —, wurde, wegen der Ergiebigkeit solcher Ernte und für das Jahr ihres Eintrittes, dem in demselben Gewanne zur ersten Klasse eingeschätzten Ackerlande gleichgestellt, sodann aber, nach Analogie des bei diesem eintretenden Verfahrens, der versteuerbare jährliche Reinertrag eines Morgens Rott-, Schiffel- oder Wild-Landes dergestalt festgesetzt, daß, — zufolge eingemittelten Zeugnisse der Gemeinde-Abschätzer über die herkömmlichen, verschiedenen Eintrittszeitpunkte der Cultivirung jener Grundstücke —, eventuell nur $\frac{1}{2}$ tel, $\frac{1}{3}$ tel oder $\frac{1}{4}$ tel des Ernte-Ertrages, abzüglich eines weitem Viertheils für Culturkosten, zum Ansaß gebracht, dabei auch Zehnt- und Grundzins-Berechtigung wie bei dem Ackerlande berücksichtigt wurde.

g. Die Zehnten und Natural-Grundzinsen jeder Art wurden, ihrem Bestande nach, gleich bei Vermessung und Evaluation der damit belasteten Grundstücke ermittelt und bei jeder in's Grundbuch eingetragenen versteuerbaren Parzelle vermerkt. Der jährliche Reinertrag eines solch belasteten Weinberges, Ackers, Wiesengrundes u. wurde, wie vorangedeutet, zwischen Eigenthümern und Berechtigten, und zwar nach dem Normal-Satze vertheilt: daß der Zehntberechtigung $\frac{1}{3}$ tel, und der Naturalgrundzins-Berechtigung $\frac{1}{4}$ tel des ganzen bereits festgestellten Reinertrages zur Versteuerung überwiesen wurde. Bei den im gemischten Eigenthum der Colonen und der Obereigenthümer stehenden, und vielfach vorhandenen sogenannten Drittel's-Weinbergen wurde analog verfahren, und dem Colonen $\frac{2}{3}$ tel, dem Dominus directus aber $\frac{1}{3}$ tel des versteuerbaren Reinertrages zum Ansaß gebracht. Eine gleichartige Vertheilung fand dagegen bei denjenigen Grundstücken und Weinbergen nicht Statt, welche mit Geldzinsen

belastet, oder gegen Abgabe der Traubenhälfte der Cultur übergeben waren.

h. Die Waldungen boten, wie Eingang bemerkt, nur in Rücksicht ihrer, ganzen Gemeinden daraus zuständige, Holz- und Mast-Nutzungen einen versteuerbaren Ertrag; der jährliche durchschnittliche Geldwerth dieser Nutzungen wurde durch die Gemeinde-Abschäzer örtlich festgestellt, und dessen, die Gemeinde-Steuerquote in uno Simplo bildender, Betrag auf sämtliche dem Flurbuche eingetragene Familienhäupter der waldbenutzenden Gemeinde reparirt, resp. dadurch die individuelle Beitrags-Rate in uno simplo festgesetzt.

i. Die Hubeberechtigung auf Brachfeldern und andern Weideplätzen wurde, — mit Umgehung einer, wegen Veränderlichkeit der benutzbaren Objekte unthunlichen direkten Ertrags-Festsetzung, und mit Berücksichtigung des den örtlichen Viehstand bedingenden Sachverhältnisses —, nach dem Normalsatz zur Besteuerung gezogen: daß jeder in der Gemeinde befindliche, in einem besondern Verzeichnisse namentlich eingetragene Vieh-Besitzer, von einem Stück Rindvieh $\frac{1}{2}$ Albus, und von 100 Stück Schafen 3 Albus als jährlichen Beitrag in uno simplo zu entrichten habe.

k. Der Mühlenbetrieb in seiner Ergiebigkeit, nach der höhern und geringeren Mahlfähigkeit der Mühle, resp. nach der größern oder kleinern Zahl der bannpflichtigen Mahlgäste verschieden, und in der Regel von den Eigenthümern an die das Gewerbe ausübenden (der Nahrungs-Geld-Entrichtung unterworfenen) Unterthanen pachtweise überlassen —, wurde dergestalt veranschlagt, daß der jährliche Pacht-Ertrag von jeder Mühle eruiert, und als der von dem Eigenthümer zu versteuernde Reinertrag zum Ansatz gebracht wurde; wobei die Normal-Reduktions-Sätze der Naturalien zur eventuellen Anwendung kamen.

l. Die Pachtungs-Nutzungen endlich, — welche den Cultivatoren der von steuerfreien Eigenthümern in Zeitpacht übernommenen Gütern resultirten —, wurden in ihrem versteuerbaren Ertrage dergestalt ermittelt, daß die verfassungsmäßig steuerfreien Objekte, gleichmäßig wie die steuerpflichtigen in demselben Gewanne behandelt wurden, und daß von dem hierdurch sich herausstellenden jährlichen Reinertrag ein Viertheil (unter der Benennung quarta Co-

lonica) dem Cultivatoren zur eigenen Versteuerung angelegt wurde.

8. Aus den, die vorbezeichneten Elemente der Versteuerung enthaltenden, Flur-, Grund- oder Feld-Büchern, — und nachdem die darin geschehenen Eintragungen, vor den versammelten Gemeinden eines und desselben Amts-Bezirktes, einer gegenseitigen Prüfung und eventuell stattfindenden Parifikation waren unterworfen worden —, wurden in jedem Gewanne sogenannte Extrakten-Bücher dergestalt gebildet, daß die im Flurbuche nur nach ihrer Lage eingetragenen Parzellen, unter Anführung der Pagina und Nummer ihrer dortigen Locirung, in dem Extraktenbuche ihre Aufführung unter den alphabetisch geordneten Namen der Eigenthümer der Steuerobjekte fanden, und wurde dadurch die Nachweisung der individuellen Versteuerungspflicht erreicht.

9. Zur Erhaltung der Zuverlässigkeit und Ordnung dieser, durch Feld- und Extrakt-Bücher, bewirkten Catastrirung aller der Schätzung unterworfenen Objekte war eine, alle zehn Jahre zu vollführende, Nachtragung der, während solcher Frist, durch Cultur- und Eigenthums-Veränderungen eingetretenen Mutationen vorbehalten, und sollten zu diesem Zwecke von den Gemeinde-Vorständen besondere, sogenannte Fortschreibungs-Register geführt werden. Aber bei den seltenen Culturänderungen des Bodens, und bei den nicht häufigen Veränderungen des, beinahe zur Hälfte in todter Hand stehenden, Grundbesitzes, unterblieb die Führung der zuletzt bezeichneten Register, und surrogirte man denselben, bereits bei der ersten landständischen Decenal-Revision, die zuletzt angewendeten Hebe-Register der Gemeinden, aus welchen die gedachten Mutationen zur Genüge konfirten. Das jüngste Heberegister nebst den Feld- und Extraktbüchern jeder Gemeinde wurde daher am Schlusse des Decenniums zur landständischen Rectifikation der Letztern, so wie ihrer im landständischen Archive asservirten Duplikate eingezogen, und hiernach die für die Steuer-Umlage wichtige vorbezeichnete Ordnungsmaßregel erreicht.

IV.

Die Veranlagung der Steuern überhaupt beruhete auf dem Normal-Grundsätze: daß da, wo der Jahrs

resbeitrag nicht unbedingt festgesetzt, oder wo keine Geld-Quote in uno simplo regulirt war, der hundertste Theil des überall ermittelten jährlichen Reinertrages die Steuer-Rate pro annue in uno simplo sei.

Die Anwendung solches Grundsatzes fand durch die in jeder Gemeinde jährlich geschehende Aufertigung von Hebe- oder Stock-Registern Statt, indem in diesen Hebe-Registern, — nach der Aufstellung der aus dem Feldbuch resultirenden resp. bei der Aufnahme der Familienhäupter, und bei der Verzeichnung und Schätzung der Gewerbetreibenden festgesetzten Versteuerungs-Normen, und des von jeder Gemeinde in uno simplo aufzubringenden Total-Quantums, — jedem namentlich designirten Steuerpflichtigen seine individuelle Steuerquote an Schätzung und Nahrung in uno simplo, an Schirmsgulden als Fixum zugewiesen wurde.

V.

Die Bewilligungs-, Umlage- und Erhebungs-Art der Steuern bedarf einer auf das Vor- gesagte hinweisenden, vom Allgemeinen zum Besondern übergehenden Darstellung.

1. Diejenigen Staats-Ausgaben, zu deren Bestreitung die Landesbesteuerung herkömmlich stattfand, wurden in ihren Einzelheiten den auf allgemeinen Landtagen versammelten Landständen jährlich landesherrlich proponirt, und von Letztern, nach vorgängiger Prüfung des angemeldeten Erfordernisses, ein zu dessen Deckung angemessen erachtetes Geld-Quantum für das laufende Steuerjahr votirt.

2. Diese mit dem Namen Landes-Erigenz bezeichnete Geldsumme war der quantitative Gegenstand der jährlichen Steuer-Umlage.

3. Ein Theil dieses Erigenz-Quantums wurde ver- tragsmäßig durch den, im Einzelnen wie im Ganzen, fest- setzenden jährlichen Ertrag der Personalsteuerbeiträge gedeckt und nach Abzug des aufkommenden Ehe- oder Schirm-Gulden-Quantums ergab sich der durch Nahrungsgeld und Schätzung noch zu erzielende Rest des Erigenz-Quantums.

4. Die Einheit des Beitrags in den beiden zuletzt genannten Steuergattungen resultirte, nach Quotität und Quantität aus den oben dargestellten Prozeduren, und bildete die, in Zahlen sich herausstellende, Gesamtheit jener Specialitäten die Einheit des Landesbeitrages in Gewerbe- und Grund-Steuer: — das Landes-Simplum.

5. Der, nach Abzug des Personalsteuer-Ertrages, sich ergebende Rest des Landes-Erigenz-Quantums, dividirt durch die Summe eines Landes-Simplums ergab mithin diejenige Zahl der Leßtern, welche zur Deckung des Erfordernisses vom versammelten Landtage bewilligt, und hier- nach auf Gewerbe- und Grund-Steuerpflichtige ausgeschrie- ben wurden. *)

*) Anmerkung. Die Ausschreibung dieser Simplen-Zahl auf Gewerbe- und Grundsteuer-Pflichtige, resp. auf geistliche und weltliche Contribuable fand jedoch, — Behufs Bewirklichung der dem Clerus (im Vertrage de 1714 und weiterhin auf dem Landtage de 1752) zugestandenen Exemptionen —, auf eine Weise Statt, daß diese Vertheilungs-, so wie die Festsetzungs-Art des Landes-Steuer-Repartitions-Status überhaupt, durch ein in Zah- len sich aussprechendes, hier folgendes Beispiel am deutlichsten erhellt e

A. Angenommen, daß das landständisch festgesetzte Landes- Erigenz-Quantum im Ganzen betragen habe 100,000 Rthlr. und daß darunter an einseitig von den welt- lichen Unterthanen zu tragenden Lasten, als:

1. an Legationsgelder	4000 Rthlr.
2. — Kammerzieler	1000 „
3. — Chur = Kreis = Gelder . .	2000 „
4. — Fourage = Gelder	3000 „
u. 5. — Schirmgulden (Perso- nal = Steuer)	20,000 „

im Ganzen also 30,000 „

begriffen gewesen seien, so reducirte sich zuvörderst das von geistlich- und weltlichen Steuerpflichtigen gemeinsam aufzubringende Geld-Quantum auf 70,000 „

B. Bei der den weltlichen Unterthanen oblie- genden einseitigen Gewerbe-Steuer-Beitrags- Pflicht, wurde, zur Entschädigung der Geistlich- keit von diesem Rest des Erigenz-Quantums, ein weiterer Theil, und zwar derjenige Geld-Ertrag

zu übertragen 70,000 Rthlr.

6. Die Ermittlungen in allen vorstehenden Beziehungen geschahen auf den Grund der im landständischen Ur-

Uebertrag 70,000 Rthlr.
 abgeschrieben, welcher sich aus einer Multiplikation der — zur Aufbringung jenes Erigenz-Restes erforderlichen — Grundsteuer-Simplen-Zahl mit dem Ertrage des Gewerbe-Steuer-Simplums herausstellte. Betrag daher das Landes-Simplum der geistlichen und weltlichen Grundsteuer 1000 Rthlr. und resp. 6000 Rthlr., im Ganzen also 7000 Rthlr., und das Landes-Simplum der Gewerbesteuer (Nahrungsgeldes) 400 Rthlr., so wurden die sich ergebenden 10 Grundsteuer-Simplen mit der Einheit des Gewerbe-Steuer-Beitrages multiplicirt, und, unter der Rubrik: Nahrungsgeld-Bonitirung der Geistlichkeit, von der ausgeworfenen Summe weiter abgezogen 4,000 „
 wodurch sich ein, durch Clerus und Weltliche gemeinsam aufzubringendes Rest-Quantum von . . . 66,000 „
 ergab.

C. Hiernach wurde die Beitragspflicht beider steuerpflichtigen Stände zu dem ganzen Landes-Erigenz-Quantum von 100,000 Rthlr. folgendermaßen festgesetzt:

Die Geistlichkeit, nur zur Grundsteuer pflichtig, kontribuirt den so oftmaligen Betrag ihres privativen Schatzungs-Simplums, als dieses zur Deckung des ihr verhältnismäßig zu ein Siebentel zufallenden Antheiles an dem zuletzt gedachten Restquantum von 66,000 Rthlr. erfordert wurde; mithin wurde durch circa $9\frac{4}{10}$ Simplen ihr ganzes Steuerquantum von p. m. 9430 Rthlr. gedeckt.

Den weltlichen Unterthanen war dagegen die Pflicht aufgelegt:

a. den nach Abzug des geistlichen Beitrages noch übrigen Theil des gemeinsamen Rest-Quantums von 66,000 Rthlr., ad . . . 56,570 Rthlr.

b. den der Geistlichkeit bonitirten Gewerbe-Steuer-Betrag von . . . 4000 „

und c. die ihr einseitig obliegenden, oben sub A von 1 bis 4 aufgezählten Gelderfordernisse mit 10,000 „
 durch Vervielfachung ihres auf 6400 Rthlr. sich belaufenden Grund- und Gewerbe-Steuer-Simplums aufzubringen, deren circa $11\frac{1}{8}$ den Betrag von 70,570 „
 ergaben, und wodurch dann, unter Zuziehung:

d. des Personal-Steuer- (Schirmgulden-) Ertrags von 20,000 „

das ganze Landes-Erigenz-Quantum von . . . 100,000 Rthlr.
 erreicht wurde.

chive asservirten Duplikate aller Special-Steuer-Verzeichnisse und Register, wodurch dann die landesherrliche Bekanntmachung der landständisch bewilligten Anzahl von Simplen die vollständige Umlage der Steuern involvirte, indem die Multiplikation der Simplen-Zahl mit dem in uno simple festgesetzten Nahrungsgeld- und Schatzungs-Beitrag der Gemeinden und ihrer steuerpflichtigen Glieder deren Summe

Dieses Resultat wurde mithin durch Bewilligung und Ausschreibung von p. m. $9\frac{1}{2}$ Simplen der Geistlichkeit und von circa $11\frac{1}{6}$ Simplen der weltlichen Steuerpflichtigen erlangt.

Die Erwägung der Art und Resultate dieses Verfahrens und der ihm vorangegangenen ältern Proceduren ergibt, daß der im Erzstifte Trier begüterte Clerus, in fortgesetztem Streben, die größtmögliche Steuer-Freiheit seines bedeutenden Grundbesizes erreicht hatte; denn: wenn in frühester und früherer Vergangenheit der Geistlichkeit überhaupt, von dem jedesmaligen ganzen Landes-Erigenz-Quantum zuerst die Hälfte, dann ein Drittel, ferner nur ein Viertel, 1603 ein Fünftel und endlich 1649 nur zwei Gisttel, als die von ihr aufzubringende Steuerquote, war überwiesen worden, so wurden, in Folge des Vertrages de 1714 und späterer Festsetzungen, ins Besondere gemäß des im Jahre 1783, in obiger Weise, festgesetzten Landes-Steuer-Repartitions-Status, nur circa $9\frac{1}{2}$ Prozent des Erigenz-Quantums, der Geistlichkeit als ihr private aufzubringender Steuer-Antheil zugewiesen.

Eine nothwendige Folge der durch solches Verfahren entstehenden Ueberbürdung der weltlichen Unterthanen bestand darin, daß bei außergewöhnlichen Landesbedürfnissen dem Clerus die Participation an den, in der Regel, von den Weltlichen einseitig zu tragenden Lasten aufgelegt wurde; und wenn auf dem Landtage de 1755 der Geistlichkeit ein (verhältnismäßig zu ihrem Grund-Steuer-Simplum eruirter) Antheil an den oben sub A von 1 bis 4 aufgeführten Geldbedürfnissen überwiesen wurde, so trat in späterer Zeit eine vervielfältigte Wiederholung derartiger, auch auf die Nahrungsgeld-Bonitirung sich erstreckenden Ausnahmen ein.

Um daher für gewöhnliche und für außerordentliche Steuer-Repartitions-Arten ein stets bereites Umlage-, resp. Festsetzungs-Mittel der erforderlichen Simplen-Zahl zu besitzen, wurde, zufolge eines, den versammelten Landständen am 29. März 1789 übergebenen, sogenannten Wille-Fuß-Status festgesetzt, wie viel die resp. geistlichen und weltlichen steuerpflichtigen Stände, in jedem 100 und resp. 1000 Rthlr. des Landes-Erigenz-Quantums, an Grund- und resp. incl. an Gewerbe-Steuer, sodann auch an Schatzung allein, resp. ausschließlich der Nahrungsgelder aufzubringen verpflichtet seien.

Zufolge dieses bis zum Jahre 1794 incl. angewendeten Repartitions-Status des Landes-Erigenz-Quantums trugen in 1000 Rthlr. bei:

ergab, und die jährliche Personalsteuer in Quantität und Quotität überall feststand.

		a. in gewöhnlichen Fällen,			
		unter Anwendung der vorgedachten Gewerbesteuer-Bonitirung:			
Der Clerus	}	im Ober-Erzstifte	88 Rthlr.	6 Alb.	5½ D.
		im Nieder-Erzstifte	92	33	4½
		im Ganzen . .	180	40	—
Die Weltlichen	}	im Ober-Erzstifte	466 Rthlr.	54 Alb.	1 D.
		im Nieder-Erzstifte	352	55	7
		im Ganzen . .	819	14	—
		b. in außerordentlichen Fällen,			
		unter Ausschließung der bezeichneten Gewerbesteuer-Bonitirung:			
Der Clerus	}	im Ober-Erzstifte	93 Rthlr.	44 Alb.	2 D.
		im Nieder-Erzstifte	98	33	—
		im Ganzen . .	192	23	2
Die Weltlichen	}	im Ober-Erzstifte	475	23	6
		im Nieder-Erzstifte	332	7	—
		im Ganzen . .	807	30	6
		c. in denjenigen Fällen,			
		wo in dem Ober-Erzstifte und resp. in dem Nieder-Erzstifte, in jedem abge sondert, ohne gegenseitige Concurrenz, den geistlichen und weltlichen Unterthanen, eine Beitrags-Pflicht aufzulegen war:			
Der Clerus mittelst Grundsteuer ohne Gewerbesteuer-Bonitirung.	}	im Ober-Erzstifte	164 Rthlr.	44 Alb.	— D.
		im Nieder-Erzstifte	228 Rthlr.	50 Alb.	4 D.
Die Weltlichen mittelst Grund- und Gewerbesteuer.	}	im Ober-Erzstifte	835 Rthlr.	10 Alb.	— D.
		im Nieder-Erzstifte	771 Rthlr.	3 Alb.	4 D.
		d. in denjenigen Fällen,			
		wo den weltlichen Unterthanen eine einseitige Beitrags-Pflicht oblag, und diese durch Grund- und Gewerbesteuer erfüllt wurde:			
		im Ober-Erzstifte . . .	569 Rthlr.	51 Alb.	1½ D.
		im Nieder-Erzstifte . .	450	22	6½
		mithin im Ganzen . . .	1000	—	—

7. Die Erhebung der Steuer theilte sich zuvörderst in die zwei herkömmlichen Territorial-Bezirke des Churstaates, nämlich: in's Obere und in's Niedere-Erzstift, nach welchen auch die Gesamtkörperschaft der churtrierschen Landstände in zwei Hauptabtheilungen mit abgesonderten landschaftlichen Direktorien zerfiel; sodann fand aber auch in jedem dieser Landesbezirke eine Absonderung der Steuer-Erhebung nach dem geistlichen und respective weltlichen Stande der Steuerpflichtigen und der Landstände Statt, welche Letztern, so wie die Radizierung, Bewilligung und Umlage, auch die Einsammlung und Verwendung der Steuern zu den von ihnen geprüften und festgesetzten Erfordernissen des Landes überwiesen war.

8. Zu solchem Behufe, und den ober- und resp. niedererzstiftlichen landschaftlichen Direktorien, in ihrer Gestion untergeben und verantwortlich, waren ein geistlicher und ein weltlicher General-Einnehmer, sowohl im Obern- als Niedere-Erzstifte, angeordnet, von welchen die jedesmaligen Steuerausschreibungen an die in ihre Bezirke fortirenden Vorstände des Clerus und resp. weltlichen Special-Empfänger ausgingen.

9. An die General-Einnehmer der von geistlichen Gütern resultirenden Steuern, resp. im Ober- und Niedere-Erzstifte, versirten nämlich direkt, alle größere geistliche Corporationen, Abteyen, Stifter und Klöster die Gesamtheit ihrer Steuerquote; und die Landdechanten, welche in ihren Christianitäts-Bezirken die Simplen aller Pfarr-, Kirchen- und andern kleinern geistlichen Beneficial-Güter colligirten, waren in demselbigen Verhältniß zu den General-Einnehmern des geistlichen Standes. Das Quantum und die Quote dieser einzufordernden und resp. einzuzahlenden Steuern ergab sich aus einem Auszuge der in den Gemeinde-Hebe-Registern bereits zusammengestellt aufgeführten Artikeln der Besteuerungs-Objecte der Geistlichkeit.

10. Die Klassen der ober- und niedererzstiftlichen General-Einnehmer des weltlichen Standes alimentirten sich dagegen durch die Einzahlungen der für jeden Amtsbezirk bestellten Special-Empfänger, welche die Summen der an sie gelangten, — durch Gemeinde-Vorsteher, Ortsbürgermeister und Junftvorstände colligirten —, individuellen Raten der Personal-, Gewerbe- und Grundsteuer in die resp. Central-Kassen abliefern. Auch bei diesen Ausschreibungen

gen, Einzahlungen und Erhebungen lagen die Gemeinde-Heberegister, selbstredend, zum Grunde.

11. Für die Mühewaltung der Special-Einnehmer in jedem Amte war diesen eine von den Steuergeldern in Abzug zu bringende Hebegebühr von 2 Procent landständisch bewilliget; sodann wurde aber auch denselben da, wo durch sie selbst die Erhebung der individuellen Steuer-Raten geschah, noch eine fernere Vergütung von 2 Procent, und da, wo durch die bezeichneten Unterempfänger Letzteres bewirkt wurde, diesen, nebst der Personal-Freiheit, 1 Procent Hebegebühr aus Gemeinde-Mitteln landesherrlich zugewendet.

12. Die Terminen der Steuer-Einzahlungen waren bei der Personalsteuer an den Schluß jedes Vierteljahrs verlegt, und wurden bei der Ausschreibung der Simplen die Erhebungszeitpunkte des Nahrungsgeldes und der Schätzung jedesmal landständischer Seits bestimmt; die Polizei der Erhebung und der zwangsweisen Beitreibung der Steuern war der ausschließlichen landesherrlichen Anordnung, Aufsicht und Handhabung unterworfen, jedoch wurde, bei der desfallsigen Legislation, auf die Anträge der Landstände vorzüglich gerücksichtigt.

VI.

Der Eintritts-Zeitpunkt der, nach dem Vorgesagten festgesetzten, neuen Steuerverfassung war der 1. Oktober 1723, indem die General-Einnehmer-Rechnung des Untern, Erzstifts Trier weltlichen Standes „die a 1ma „Octobris 1723 bis ad 1mam Decembris 1724, uff den „neuen Schätzungsfuß zum erstenmal aus-„geschrieben und erhobene Simpla,“ nebst den Ehegulden-Beiträgen, für den bemerkten Zeitraum verrechnet; die spätern gleichartigen Rechnungen sind, mit wenigen anticipirenden Ausnahmen, für die Dauer eines gewöhnlichen Kalenderjahrees vom 1ten Januar bis 31ten Dezember aufgestellt, woraus dann Anfang und Ende des Steuerjahrees erhellet.

VII.

Die Hauptresultate der Steuerumlage, nach den neu festgesetzten Grundsätzen, bestanden:

- a. in der Erhebung einer neuen Steuer: des Ehe- oder Schirm-Gulden, und
- b. in einer theilweisen Ermäßigung der Einheit des Steuerbeitrages der früher nach dem ältern Schatzungs-Fuß veranschlagten, nunmehr zu Nahrungsgeld- und neuer Schatzungs-Zahlung verpflichteten und quotisirten Unterthanen.

Zur Nachweisung und Behufs einer Vergleichung der Spezialitäten dieser, so wie mehrerer oben dargestellten und angedeuteten Thatsachen und Verhältnisse, wird die Anlage dienen, welche in ihren Elementen, aus den recessirten General-Einnehmerei-Rechnungen des niedern Erzstiftes weltlichen Standes geschöpft, die Zuverlässigkeit ihrer Positionen verbürgt und auf die Schlußbemerkung führt:

daß die 1714 beabsichtigte, 1723 in's Leben getretene neue churtriersche Steuer-Verfassung — überall, nicht nur zur Aufbringung der gewöhnlichen und außerordentlichen Staats-Bedürfnisse, sondern auch der Geld-Erfordernisse der Gemeinde- und Amts-Bezirke — westrheinisch bis zum Eintritt der jüngern französischen Besteuerungs-Normen, ostrheinisch aber auch noch nach der Dismembration des Churstaates Trier vollständige Anwendung gefunden habe.

Düsseldorf im Dezember 1832.

Der Herausgeber.